

RS Vwgh 1997/2/20 93/15/0096

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §57 Abs3;

FinStrG §74 Abs1;

Rechtssatz

Ist der Beschuldigte selbst zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt, so ist eine Belehrung über sein Recht auf Ablehnung eines Organs der Finanzstrafbehörden wegen Befangenheit nicht erforderlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993150096.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at